

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER DEUTSCHEN REGIERUNG UND DER REGIERUNG DES UNABHÄNGIGEN STAATES KROATIEN ÜBER DIE UMSIEDLUNG KROATISCHER STAATSANGEHÖRIGER UND KROATISCHER VOLKSZUGEHÖRIGER AUS DER UNTERSTEIERMARK UND AUS DEN BESETZTEN GEBIETEN KÄRNTENS UND KRAINS IN DAS GEBIET DES UNABHÄNGIGEN STAATES KROATIEN (11. AUGUST 1943)

Die Deutsche Regierung und die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien haben in dem Wunsche, die Umsiedlung von kroatischen Staatsangehörigen und kroatischen Volkszugehörigen aus der Untersteiermark und aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in das Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien zu erleichtern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die kroatischen Staatsangehörigen, die am 14. April 1941 in einer Gemeinde des Unabhängigen Staates Kroatien heimatberechtigt waren und die kroatischen Volkszugehörigen jeglicher oder ohne Staatsangehörigkeit, die in der Untersteiermark oder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren ständigen Wohnsitz haben – in der Folge kurz „Umsiedler“ genannt – können in das Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien übersiedeln.

Die Umsiedler haben ihren Entschluss zur Umsiedlung binnen drei Monaten nach der Verlautbarung dieser Vereinbarung (Art. 14) bei der Umsiedlungskommission schriftlich anzuzeigen.

Für jene Umsiedler, die unverschuldet nicht in der Lage waren die Anmeldung rechtzeitig abzugeben, läuft die Frist zur Anmeldung drei Monate nach Behebung des Hindernisses ab. Für die Umsiedlung steht ihnen ein Zeitraum von drei Monaten zu, auch wenn die nachstehend angeführten Fristen abgelaufen sein sollten.

Die von der deutsch-kroatischen paritätischen Kommission in Marburg an der Drau als kroatische Volkszugehörige anerkannten Personen gelten ohne weiteres als Umsiedler im Sinne dieser Vereinbarung. Die bei dieser Kommission bisher eingegangenen Anmeldungen gelten, soweit sie noch nicht erledigt sind, als Umsiedlungserklärungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Die gesamte Umsiedlung muß bis zum 31. Dezember 1944 abgeschlossen sein und zwar:

in den Landkreisen Rann und Trifail bis zum 31. Januar 1944,

im Landkreis Pettau und im Bezirk Luttenberg bis zum 15. Mai 1944,

im Landkreis Cilli bis zum 31. August 1944,

in den übrigen Gebieten bis zum 31. Dezember 1944.

Artikel 2

Die Umsiedlungserklärung des Familienoberhauptes gilt für seine ganze Herdgemeinschaft. – Im Bestand der Herdgemeinschaft können mit umgesiedelt werden: der Ehemann und die Ehefrau, die leiblichen Kinder, die Pflege- und Ziehkinder, die Enkel sowie die Eltern und die Voreltern, auch soweit sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Umsiedlung nicht erfüllen.

Für Personen über 18 Jahre gilt die Erklärung des Familienoberhauptes, insoweit sie dagegen innerhalb zweier Monate nach der Erklärung des Familienoberhauptes oder nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung keinen Einspruch erheben. Für Jugendliche bis zu 18 Jahren ist die Erklärung des Familienoberhauptes oder des gesetzlichen Vertreters verbindlich.

Artikel 3

Zur Durchführung dieses Vertrages wird eine deutsch-kroatische Umsiedlungskommission gebildet. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Deutschen Regierung und der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien.

Die Vertreter der beiden Regierungen besitzen das Recht der Exterritorialität für sich und ihre ständigen Dienst- und Privaträume. Die übrigen Mitarbeiter genießen entsprechend ihrer Dienststellung die Vorrechte der Beamten oder Angestellten der diplomatischen Dienststellen. Die Ausweise der Mitglieder der Umsiedlungskommission werden für die deutschen Mitglieder vom Auswärtigen Amt in Berlin und für die kroatischen Mitglieder vom Ministerium des Äußern in Zagreb ausgestellt und von der Kroatischen Gesandtschaft in Berlin bzw. von der Deutschen Gesandtschaft in Zagreb vidiert.

Artikel 4

Die Kommission entscheidet über die Umsiedlungserklärungen, wobei sie insbesondere über die Frage der kroatischen Volkszugehörigkeit zu befinden hat. Sie entscheidet unter Berücksichtigung:

1. der Abstammung,
2. der Sprache,
3. des Volkstumsbekenntnisses des Antragstellers.

Kommt eine Entscheidung in der Umsiedlungskommission nicht zustande, so entscheidet in zweiter Instanz ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht in Zagreb. Das eine Mitglied wird von der Deutschen Gesandtschaft in Zagreb, das andere vom Ministerium des Äußern in Zagreb berufen.

Bis zur Ernennung der deutsch-kroatischen Umsiedlungskommission nimmt die deutsch-kroatische paritätische Kommission in Marburg an der Drau die Anmeldungen entgegen und entscheidet über die kroatische Volkszugehörigkeit und über die Zuerkennung der Umsiedlereigenschaft.

Artikel 5

Die Umsiedler verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit oder Schutzangehörigkeit in dem Augenblick, in dem sie das deutsche Reichsgebiet im Verfolg der Umsiedlung endgültig verlassen und erwerben die kroatische Staatsangehörigkeit nach näherer Bestimmung der zuständigen kroatischen Stellen. Vom Zeitpunkt der Anerkennung der

Umsiedlereigenschaft angefangen werden sie nicht mehr zum Wehr- oder Arbeitsdienst herangezogen.

Artikel 6

Für die Abwicklung des beweglichen Vermögens der Umsiedler gelten folgende Richtlinien:

a) Die Umsiedler können, ungeachtet bestehender Ausfuhrverbote, ihre gesamte bewegliche Habe zollfrei mitnehmen.

Ausgenommen hiervon sind: bei gewerblichen Betrieben die Geschäftseinrichtung und das Warenlager.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben die zur Fortführung der Wirtschaft unbedingt notwendigen Saatgut- und Futterbestände, sowie die Maschinen, Geräte, Vieh und Pferde.

b) Verboten ist die Mitnahme deutschen Geldes mit Ausnahme von Reichsmark 10.- in inländischer Scheidemünze und Rentenbankscheinen je Person über 18 Jahre, sowie die Mitnahme von Wertpapieren und ausländischen Banknoten und Münzen jeder Art.

c) Soweit die Umsiedler von ihrem Mitnahmerecht keinen Gebrauch machen wollen, sind sie zur freihändigen Verwertung der betreffenden Vermögensgegenstände im Rahmen der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

d) Die Umsiedler haben deutsches Geld, sowie Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel und Münzen, deren Mitnahme nach b) verboten ist, bei einem hierzu bestellten kroatischen Beauftragten der Umsiedlungskommission gegen Empfangsbestätigung abzuliefern, welcher die übernommenen Gegenstände der Deutschen Reichsbank übergibt. Bei der Deutschen Reichsbank wird das Bargeld und der Gegenwert der Wertsachen und aller sonstigen Vermögenswerte, die nicht in natura ersetzt werden können, auf ein Sonderkonto „Umsiedlung“ gutgeschrieben. Die kroatischen Vertreter in der Umsiedlungskommission verfügen die Bezahlung der Umsiedlungskosten aus diesem Konto und notifizieren sie nachträglich der Deutschen Reichsbank. Die verbleibende Spitze wird nach der im Artikel 8 c der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien vom 30. September 1942 über die Umsiedlung von Angehörigen des deutschen Volkstums aus bestimmten Gebieten des Unabhängigen Staates Kroatien in das Deutsche Reich in Aussicht genommenen neuerlichen Vereinbarung zu verrechnen sein.

e) Das gleiche gilt für Bank- und Sparkasseneinlagen. Die Regelung der den Umsiedlern zustehenden laufenden Pensionen, der Anwartschaftsrechte hierauf, sowie die Regelung der Ansprüche von Umsiedlern aus Sozialversicherungen erfolgt durch eine besondere Vereinbarung. Bis zur Übersiedlung werden diese Leistungen im bisherigen Umfang weitergewährt; soweit der Monatsreinbetrag des Ruhegenusses den Betrag von 150.- Reichsmark nicht erreicht, wird ein Ruhegenuß von 150.- Reichsmark bezahlt, wobei der Unterschied gegenüber dem bisherigen Bezug vom Unabhängigen Staat Kroatien an das Deutsche Reich zu vergüten sein wird.

f) Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen der Umsiedler gelten als zum 31. Dezember 1943 gekündigt. Ihr zu ermittelnder Rückkaufwert wird gleichfalls auf das

Sonderkonto eingezahlt, falls die Versicherung nicht zur Übernahme auf einen kroatischen Versicherungsträger transferiert wird.

g) Den Umsiedlern ist anlässlich ihrer Übersiedlung für den Grenzübertritt und für die Mitnahme ihrer Habe die Befreiung von allen vermeidbaren Formalvorschriften zu gewähren.

Artikel 7

Das unbewegliche Vermögen der Umsiedler sowie die nach Artikel 6 a) von der Mitnahme ausgenommenen beweglichen Vermögenswerte werden von der Deutschen Regierung, vertreten durch den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, im Zeitpunkt der Umsiedlung übernommen und dienen als teilweise Kompensation für das von den deutschen Umsiedlern im Unabhängigen Staat Kroatien zurückgelassene Vermögen.

Die oben genannten Vermögenswerte werden von Beauftragten der Umsiedlungskommission nach den gleichen Grundsätzen paritätisch festgestellt und bewertet, die für das im Unabhängigen Staat Kroatien zurückgelassene Vermögen der deutschen Umsiedler vorgesehen sind.

Haben amtliche Maßnahmen, wie z. B. Beschlagnahme, Zusammenlegung, Ankaufsverhandlungen mit einer amtlichen Stelle und dergleichen die Verringerung des Vermögens eines Umsiedlers zur Folge gehabt, die noch nicht ausgeglichen ist, so wird der Vermögensfeststellung der Stand vor diesen Maßnahmen zu Grunde gelegt.

Die von der deutsch-kroatischen Feststellungskommission in Marburg an der Drau bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Umsiedlungskommission vorgenommenen Vermögensfeststellungen behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 8

Personen, die zur Umsiedlung zugelassen sind, deren vorläufiges Verbleiben im Deutschen Reich jedoch im gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse des Unabhängigen Staates Kroatien liegt, was durch die Umsiedlungskommission festgestellt wird, werden aus der deutschen Staatsangehörigkeit oder Schutzangehörigkeit entlassen und erhalten die kroatische Staatsangehörigkeit zugesprochen. Sie verbleiben im ungestörten Besitz ihres Vermögens und führen ihre Betriebe weiter wie bisher.

Bei einer späteren Umsiedlung in den Unabhängigen Staat Kroatien werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch auf diese Personen angewandt.

Artikel 9

Der Umsiedler hat seine Forderungen und Schulden nach Möglichkeit vor der Umsiedlung zu regeln. Ist er dazu nicht in der Lage, so sind bestehende Forderungen und Schulden während der Umsiedlung bei der Umsiedlungskommission anzumelden. Die Regelung strittiger Forderungen und Schulden obliegt einem zu errichtenden paritätischen Schiedsgericht. Ist eine Entscheidung über die strittigen Forderungen, Schulden und Rechte des Umsiedlers nicht zu erzielen, so wird das ordentliche Gericht mit der Weiterführung des Falles befaßt und zwar auf folgende Weise:

1. Strittige Schulden des Umsiedlers:

Der Gläubiger erhebt beim örtlich zuständigen Gericht die Klage gegen den umgesiedelten Schuldner, welcher durch einen Treuhänder vertreten wird. Auf Grund des gerichtlichen Urteiles zahlt das Deutsche Reich die Schuld zu Lasten der Verrechnungsmasse im Ausmaß des vom Schuldner eingebrachten Vermögens. Um diesen Betrag wird die Schuld des Deutschen Reiches an den Unabhängigen Staat Kroatien aus dieser Vereinbarung vermindert.

2. Strittige Forderungen des Umsiedlers

Der umgesiedelte Gläubiger, vertreten durch einen Treuhänder, erhebt beim örtlich zuständigen Gericht die Klage. Auf Grund des gerichtlichen Urteils ist der Treuhänder zur Eintreibung der Schuld berechtigt und verpflichtet.

Artikel 10

Die Deutsche Regierung stellt im Umsiedlungsgebiet nach Möglichkeit die notwendigen Transportmittel zur Umsiedlung des Umsiedlers und seines Vermögens zur Verfügung gegen Begleichung der tarifmäßig festgesetzten Kosten. Insofern die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien dabei eigene Lastkraftfahrzeuge benutzen sollte, erklärt sich die Deutsche Regierung zu deren zollfreier Ein- und Ausfuhr bereit.

Artikel 11

Persönliche Urkunden, Diplome sowie Schriftstücke von Personen und Körperschaften können ausgeführt werden.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, aus den Kirchenbüchern und Standesregistern jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Aus den Kirchenbüchern, welche Eintragungen über die Umsiedler und deren Vorfahren enthalten, können kroatischerseits auch nach der Umsiedlung Abschriften und Lichtbildkopien gebührenfrei hergestellt werden.

Strafakten über die Umsiedler sind auf Wunsch der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien in Abschrift zuzustellen.

Artikel 12

Bei der Durchführung der Umsiedlung werden die im Artikel 13 der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien vom 30. September 1942 über die Umsiedlung von Angehörigen des deutschen Volkstums aus bestimmten Gebieten des Unabhängigen Staates Kroatien in das Deutsche Reich vorgesehenen Vordrucke mit entsprechenden Abänderungen verwendet.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden entsprechende Anwendung auf diejenigen kroatischen Volkzugehörigen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren ständigen Wohnsitz in der Untersteiermark oder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains hatten und zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien haben. Eine Rückkehr dieser Personen in die Untersteiermark oder die besetzten Gebiete Kärntens und Krains ist nur zulässig, wenn die persönliche Anwesenheit zur Durchführung der Umsiedlung unerlässlich ist und keine staatspolizeilichen Bedenken bestehen.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden auch Anwendung auf diejenigen kroatischen Volkzugehörigen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der

Untersteiermark oder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ansässig waren und in andere Gebiete des Deutschen Reiches übersiedelt sind.

Ferner finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung auf diejenigen kroatischen Staatsangehörigen – physische oder juristische Personen -, die ohne in diesen Gebieten ansässig gewesen zu sein, ihr dort befindliches unbewegliches Vermögen aufzugeben wünschen.

Artikel 14

Die deutsch-kroatische Umsiedlungskommission wird durch eine gemeinsame Verlautbarung die Umsiedlung wiederholt in der Presse bekanntgeben und die kroatischen Staats- und Volkszugehörigen im Sinne des Artikels 1 auffordern, sich bei der deutsch-kroatischen Umsiedlungskommission zur Umsiedlung zu melden.

Die Umsiedlungsberechtigten können ihre Umsiedlungserklärungen über die kroatischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder über die kroatischen Verwaltungsbehörden abgeben, die sie unverzüglich an die deutsch-kroatische Umsiedlungskommission weiterleiten.

Die Anmeldung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Anmeldefrist bei einer dieser Stellen einlangt.

Artikel 15

Die vorstehende Vereinbarung findet auf Personen und Vermögenswerte, die der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien vom 16. April 1943 über die Bereinigung gewisser Grundeigentumsverhältnisse in den Grenzgebieten unterliegen, keine Anwendung.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache.

In Zagreb, am 11. August 1943.

Für die Deutsche Regierung:
S. Kasche

Für die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien:
Dr. Turina

[Quelle: Hellmuth Hecker, die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.50-60.]